

BStGer BK_H 125A/04 vom 22. September 2004

Bundesstrafgericht, 2004-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_H 125A_04

FR: TPF BK_H 125A/04 du 22 septembre 2004

IT: TPF BK_H 125A/04 del 22 settembre 2004

Regeste

Haftbeschwerde (Art. 52 Abs 2 BStP)

Erwägungen

E. 1

Gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuchs durch den Untersuchungsrichter oder Bundesanwalt kann gemäss Art. 52 Abs. 2 BStP bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist gemäss Art. 217 BStP innert fünf Tagen nach Kenntnissnahme der ablehnenden Verfügung einzureichen. Mit der Eingabe vom 9. September 2004 ist die Beschwerdefrist gewahrt. Der Beschwerdeführer als Inhaftierter ist beschwerdelegitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

- 4 -

E. 2

Aufgrund der Vorgeschichte des vorliegenden Verfahrens drängt es sich auf, vor der materiellen Prüfung der Haftbeschwerde auf die prozessualen Vorbringen der Parteien einzugehen. Soweit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs überhaupt geltend gemacht werden könnte und vorläge, wäre sie jedenfalls geheilt. Während die BA vorbringt, sie habe sich nicht ordentlich als Partei konstituieren können (E. 2.1), rügt der Beschwerdeführer in seiner Replik den Umstand, dass sich die BA zu seiner Beschwerde überhaupt – und dies an Stelle des URA – äussere (E. 2.2.).

2.1.1 Der Bundesstrafprozessordnung sind nur wenige ausdrückliche gesetzliche Anordnungen zu entnehmen, ob und wie die das URA die BA im Untersuchungsverfahren als Partei zu beteiligen hat. So bestimmt das Gesetz etwa, dass dem Bundesanwalt das Recht zur Akteneinsicht zustehe (Art. 116 Satz 1 BStP) oder dass das URA dem Bundesanwalt gestatten könne, bei der Einvernahme des Beschuldigten anwesend zu sein (Art. 118 Satz 1 BStP). Dass das URA die BA zur Vernehmung zu laden hat, bevor es über ein Haftentlassungsgesuch entscheidet, bestimmt das Gesetz nicht ausdrücklich. Soweit sich eine Beschwerde eines Betroffenen gegen eine Anordnung des URA richtet, schreibt das Gesetz ausdrücklich allein vor, dass die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts das URA zur Stellungnahme einzuladen hat (Art. 219 BStP). Die Übergangsbestimmungen des Strafgerichtsgesetzes sehen zwar ein Rechtsmittel gegen Entschiede der Beschwerdekammer vor, soweit es um die Anordnung oder Bestätigung von Zwangsmassnahmen geht. Das Gesetz schweigt sich aber zur Frage aus, ob dieses Rechtsmittel auch der BA zusteht (Art. 33 Abs. 3 lit. a i.V.m. lit. b SGG). Allein gestützt auf Art. 34 BStP und auf allgemeine Rechtsgrundsätze hat das Bundesgericht erkannt, dass der BA dieselbe Parteistellung und damit Beschwerdelegitimation zukomme wie dem vom Strafverfahren betroffenen Angeschuldigten (Entscheid des Bundesgerichts 1A.139/2004 vom 22. Juni 2004). Damit steht fest – wenigstens bis zum Inkrafttreten der

vereinheitlichten eidgenössischen Strafprozessordnung bzw. des neuen Bundesgerichtsgesetzes, wie das Bundesgericht anmerkt – , dass die BA im Untersuchungsverfahren als Partei gleich zu behandeln ist wie die Person, gegen die sich das Untersuchungsverfahren richtet. Es ist im Folgenden deshalb zu prüfen, wie die Parteistellung der BA unter den rechtlichen Vorgaben des Bundesgerichtsentscheides und im Sinne einer praktikablen Lösung und in Übereinstimmung mit dem – gerade für Haftsa- chen – geltenden Beschleunigungsgebot konkret auszugestalten ist. 2.1.2 Vorab ist festzuhalten, dass die BA grundsätzlich berechtigt ist, sich zu Haftentlassungsgesuchen u.ä., die beim URA anhängig gemacht worden sind, vernehmen zu lassen und Antrag zu stellen. Eine Frist dafür ist im

- 5 -

Gesetz nicht vorgesehen, doch ergibt sich aus der Natur der Sache, dass eine Stellungnahme schnellstmöglich zu erfolgen hat. 2.1.3 Eine gewisse Einschränkung könnte dieser Grundsatz jedoch insoweit er- fahren, als gemäss der beim Bundesgericht geübten Praxis eine Gegenpar- tei nur begrüsst wird, wenn ein Entscheid zu deren Lasten überhaupt ins Auge gefasst wird. Im vorliegenden Verfahren hat das URA das Haftentlas- sungsgesuch abgewiesen, weshalb es möglicherweise auf die Zustellung des Gesuchs an die BA verzichten durfte. Gegen diese Lösung, und damit für die zwingende Zustellung des Haftentlassungsgesuchs an die BA spricht jedoch folgende Überlegung: Das Bundesgericht entscheidet im All- gemeinen nur über Rechtsfragen; Sachverhalte können im bundesgerichtli- chen Verfahren grundsätzlich nicht, und, wenn überhaupt, nur unter dem Blickwinkel der Willkür zur Diskussion gestellt werden. Diese Grundsätze müssen wohl auch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht ge- mäss BStP gelten. So könnte sich die BA auf den Standpunkt stellen, sie könne möglicherweise, und sie wolle andere und weitere materielle Gründe geltend machen, als das URA seinem Entscheid zu Grunde zu legen beab- sichtige. Im Sinne einer der zeitlichen Dringlichkeit bei Haftsa- chen ange- messenen Lösung sollte jedoch erwogen werden, ob auf die Einholung ei- ner Vernehmlassung bei der BA nicht verzichtet werden kann, wenn die Abweisung eines Haftentlassungsgesuchs für das URA ohnehin feststeht, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb die BA eher befähigt sein sollte, die Gründe zu erkennen, die einer Haftentlassung entgegenstehen als das URA. Die Frage kann vorliegend indessen offen bleiben. 2.1.4 In casu hatte die BA – entgegen ihren eigenen Angaben – Kenntnis des Haftentlassungsgesuchs des heutigen Beschwerdeführers. Wie aus Beila- ge 7 der Beschwerdeantwort des URA (BK act. 11.7) hervorgeht, kündigte dieses das Haftentlassungsgesuch vom 17. August 2004 bei der BA am 23. August 2004 telefonisch an und übermittelte die Eingabe gleichentags per Fax. Die BA liess sich in der Folge bis zum Entscheid des URA vom

E. 2.2

Aus dem Gesagten ergibt sich aber andererseits auch, dass die Rüge des Beschwerdeführers, wonach die BA nicht berechtigt sei, sich zur Be- schwerde vernehmen zu lassen, unbegründet ist. Nachdem das Bundesge- richt erkannt hat, dass der BA im Untersuchungsverfahren volle Parteistel- lung zukommt, kann am Recht der BA zur Vernehmlassung nicht gezweifelt werden. Dies würde auch gelten, wenn das URA seinerseits auf eine Stel- lungnahme verzichten würde, was vorliegend, wie der Beschwerdeführer zur Zeit der Abfassung seiner Replik noch nicht wissen konnte, nicht der Fall ist. Die BA kann sich in jedem Fall aus eigenem Recht und nicht als Stellvertreterin des

URA vernehmen lassen. Offen bleiben kann, ob eine Stellungnahme der BA überhaupt noch angezeigt sein kann, wenn diese Behörde darauf verzichtete, sich zum Haftentlassungsgesuch zu äussern, wenn sie also, mit anderen Worten, erst im Beschwerdeverfahren ihre Parteirechte in Anspruch nehmen will, obwohl sie durch den angefochtenen Entscheid gar nicht beschwert ist.

E. 3

Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 44 BStP voraus, dass gegen den Beschuldigten ein dringender Tatverdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens besteht, und zusätzlich einer der besonderen Haftgründe der Kollusions- oder der Fluchtgefahr gegeben ist. Sodann muss die Untersuchungshaft dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

E. 4

Hinsichtlich des dringenden Tatverdachts sind zwei Tatkomplexe zu unterscheiden: der eine betrifft den Transport von ca. 800 g Kokain von Z. _____ nach Y. _____ am 13. bzw. am 14. November 2003 (E. 4.1), der andere betrifft den mehrfachen Verkauf von insgesamt ca. einem halben Kilogramm Kokain an B. _____ in der zweiten Jahreshälfte 2002 (E. 4.2).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, seinen Stiefvater, der 800 g Kokain mitführte, von Z. _____ nach Y. _____ chauffiert zu haben, er gibt jedoch an, dass sein Tatbeitrag höchstens als fahrlässig, nicht aber als vorsätzlich zu qualifizieren sei, weil er nicht genau gewusst habe, welchem Zweck die Fahrt gedient habe. Dagegen gehen sowohl das URA wie auch die Bundesanwaltschaft davon aus, dass der Drogentransport mit Wissen des Beschwerdeführers durchgeführt wurde. Die gesamten Tatumstände lassen das Verhalten des Beschwerdeführers wenigstens als eventualvorsätzlich erscheinen, zumal es sehr unwahrscheinlich ist, dass er sich bei seinem Stiefvater nicht nach dem Zweck der Fahrt erkundigt hat. Schwerer aber wiegt, dass er auf Vorhalt der Bundesanwaltschaft die Aussagen von zwei bzw. drei Tatbeteiligten in Deutschland, die Endabnehmer des Kokains,

- 8 -

bestätigte, an den Vorbereitungsgesprächen für das Geschäft beteiligt gewesen zu sein (Konfrontationseinvernahme des Beschwerdeführers und dessen Stiefvaters vom 3. Juni 2004, S. 7f.). Da er bei der Vorbereitung des Geschäfts involviert war, erscheint es als völlig unplausibel, dass er bei der Abwicklung des Geschäfts dabei war, ohne zu wissen, worum es ging. Soweit er in seiner Beschwerdereplik geltend macht, die entsprechenden Aussagen der Tatbeteiligten in Deutschland seien ihm nicht bekannt, weshalb nicht auf diese abgestellt werden dürfe, ist er nicht zu hören: Er hat den ihm in jener Einvernahme durch die Bundesanwaltschaft zusammengefassten Inhalt, wie sein Stiefvater auch, als richtig bestätigt. Vor diesem Hintergrund erscheinen die diversen, sich teilweise gegenseitig ausschliessen oder in sich widersprüchlichen Aussagen der drei in Z. _____ anwesenden Personen (der Beschwerdeführer, dessen Stiefvater und der Lieferant), soweit daraus hervorgeht, dass er über den Zweck der Fahrt nach Z. _____ nicht im Bild gewesen sei, als unglaubwürdig. Als weiteres Indiz kommt der Umstand hinzu, dass der Lieferant des Kokains den Beschwerdeführer im Anschluss an die Tat mehrfach telefonisch zu erreichen versuchte. Zusammenfassend ist vom dringenden Tatverdacht hinsichtlich eines vorsätzlich begangenen qualifizierten Drogendelikts ohne weiteres auszugehen. Damit würde es sich erübrigen, den dringenden Tatverdacht für den zweiten Tatkomplex zu

prüfen, da der erste Tatkomplex die Aufrechterhaltung der Haft bereits rechtfertigen würde, wenn einer der besonderen Haftgründe vorläge. Der Vollständigkeit halber sei auch der zweite Tatkomplex geprüft.

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, in der zweiten Jahreshälfte 2002 zu mehreren Malen insgesamt ca. ein halbes Kilogramm Kokain an B._____ verkauft zu haben. Er bringt vor, dass die Aussagen des ihn belastenden B._____ widersprüchlich und unklar seien, weshalb sie nicht verwertet werden dürfen. B._____ verwechsle den Beschwerdeführer mit dessen Bruder. Dem kann nicht beigelegt werden: Die Aussagen von B._____ vom 27. Februar 2004 (BK act. 5.4) sind klar und eindeutig. Er identifizierte die beiden Brüder je einzeln und gab in allen Einzelheiten an, von welchem der beiden er in welchem Zeitraum und an welchem Ort wie viel Kokain gekauft hat, und er machte Angaben zum Wohnort der beiden (EV S. 5-7). Die einzige Verwechslung, die ihm unterlief, die falsche Zuordnung der Ehefrau und von deren Fahrzeug zu einem der Brüder, korrigierte er aus eigenem Antrieb und ohne danach gefragt worden zu sein (EV S. 6). Dass B._____ seine Aussagen anlässlich der Konfrontation mit dem Beschwerdeführer zurückzog bzw. nicht bestätigen wollte, lassen die erste,

- 9 -

detaillierte Aussage nicht ohne weiteres als falsch erscheinen. Der dringende Tatverdacht ist auch insofern gegeben.

E. 5

Das URA begründet die Ablehnung des Haftentlassungsgesuchs insbesondere mit der Fluchtgefahr. Die Bundesanwaltschaft stellt sich auf den gleichen Standpunkt. Der Beschwerdeführer erachtet den Haftgrund der Fluchtgefahr als nicht gegeben, weil er in der Schweiz verwurzelt und im Übrigen bereit sei, seinen Pass abzugeben und sich regelmässig bei einer Behörde zu melden, um der allfällig angenommenen Fluchtgefahr zu begegnen.

E. 6

Gemäss Art. 44 Ziff. 1 BStP darf gegen den Beschuldigten ein Haftbefehl erlassen – oder bestehende Haft fortgesetzt – werden, wenn (neben dem dringenden Tatverdacht) die Voraussetzung des dringenden Fluchtverdachts vorliegt. Dieser kann nach dem Gesetzeswortlaut insbesondere angenommen werden, wenn dem Beschuldigten eine mit Zuchthaus bedrohte Tat vorgeworfen wird, oder wenn er sich über seine Person nicht ausweisen kann oder in der Schweiz keinen Wohnsitz hat. Diese Aufzählung im Gesetzestext ist einerseits nicht abschliessend, andererseits begründen die darin genannten Umstände (z.B. die mit Zuchthaus bedrohte Strafe) für sich allein nicht zwingend eine ausreichende Fluchtgefahr. Die Schwere der zu erwartenden Freiheitsstrafe ist zwar ein sehr wichtiges Indiz für die Fluchtgefahr, genügt aber für sich allein nicht. Bei ausländischen Staatsangehörigen kommt dem Kriterium des fehlenden Wohnsitzes sowie des Fehlens eines intakten familiären Netzes in der Schweiz praktische grosse Bedeutung zu. Es sind dies konkrete Umstände, welche die Wahrscheinlichkeit erhöhen, ein Beschuldigter werde sich ins Ausland absetzen und sich so dem Strafverfahren oder einem allfälligen Vollzug entziehen.

Vorliegend ist von einem Tatverdacht für ein vorsätzliches qualifiziertes Drogendelikt im Umfang von ca. 800 Gramm bzw. 1,3 Kilogramm Kokain auszugehen. Trotz offenbar

fehlender Vorstrafe ist im Falle einer Verurteilung eine unbedingt vollziehbare Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren im Bereich des Möglichen. Der 27-jährige Beschwerdeführer ist als dominikanischer Staatsangehöriger zwar nicht ohne Bezug zur Schweiz, zumal seine Ehefrau als auch seine Mutter in der Schweiz wohnen. Seine berufliche Integration ist jedoch zweifelhaft. Es ist deshalb zu befürchten, dass er sich im Falle einer Haftentlassung, wie sein in der Schweiz gleichermassen integrierter Bruder, dem Verfahren und dem Vollzug einer Reststrafe von gegebenenfalls mehr als einem Jahr entziehen und in sein Heimatland aus-

- 10 -

reisen würde (soweit er geltend macht, er wisse nichts von der Flucht seines Bruders, ist er auf seine eigene Aussage anlässlich der Einvernahme vom 1. Juni 2004, S. 15 hinzuweisen, wo er angibt, von seiner Mutter erfahren zu haben, dass ein Bruder in die Heimat ausgewandert sei). Es ist unter diesen Umständen von einer vorläufig noch bestehenden Fluchtgefahr auszugehen, wobei anzumerken ist, dass diese Fluchtgefahr in dem Masse abnimmt, als sich die Dauer der Untersuchungshaft dem zu erwartenden Strafmass nähert.

E. 7

Der Beschwerdeführer befindet sich zurzeit seit rund zehn Monaten in Untersuchungshaft. Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist diese Haftdauer nicht zu beanstanden, und zwar weder im Hinblick auf die mutmassliche Dauer der Strafe im Falle einer Verurteilung, noch hinsichtlich des besonderen Haftgrundes der Kollusionsgefahr.

Die Beschwerde ist damit im Hauptantrag abzuweisen. Im – nicht formell gestellten – Eventualantrag auf Entlassung gegen Sicherheitsleistung wäre die Beschwerde insofern abzuweisen, als zurzeit noch Kollusionsgefahr besteht. Nach Beseitigung derselben wird die Behörde die Frage einer Entlassung gegen angemessene Sicherheit neu zu prüfen haben. Im Übrigen ist dem Beschwerdeführer unbenommen, einen Antrag auf vorzeitigen Strafantritt zu stellen. Dieser Antrag wäre von der verfahrensleitenden Behörde gutzuheissen, wenn keine Kollusionsgefahr mehr bestünde oder wenn durch besondere Vorkehren für den vorzeitigen Strafvollzug die Kollusionsgefahr ausgeschlossen werden könnte.

E. 8

Über die Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 1. September 2004 ist in einem separaten Entscheid zu befinden (BK_H 125/04/b).

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Die Gebühr wird auf Fr. 800.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32). Der amtliche Verteidiger hat seine Aufwendungen im Rahmen seiner definitiven Kostennote (bei Einstellung oder im Gerichtsverfahren) geltend zu machen.

- 11 -